

§ 1

Name, Sitz, Eintragung

1. Der Verein trägt den Namen "gemeinsam mobil Lahr".
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V."
3. Er hat seinen Sitz in Lahr.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

- I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung von 1977 (§ 52 AO). 2. Der Verein setzt sich besonders ein für:
 1. die Belange des Umweltschutzes;
 2. sparsame Verwendung von Energie, Raum und Rohstoffe;
 3. den Vorrang von umweltverträglicher Mobilität;
- II. Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch:
 1. die Schaffung umweltverträglicher Mobilitätssysteme;
 2. die Beratung der Vereinsmitglieder über eine umweltverträgliche Nutzung und Verwendung geeigneter Verkehrsmittel;
 3. Öffentlichkeitsarbeit;

§ 3

Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt (§ 2)
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein erfolgt schriftlich. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Gegen die Nichtaufnahme kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß, bei juristischen Personen auch durch deren Auflösung. Der Austritt eines Mitglieds ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von acht Wochen zum Jahresende.
4. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag mehr als ein Jahr im Rückstand bleibt oder die Bedingungen des Nutzungsvertrages nicht einhält, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschließungsbeschuß kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft berechtigt zur Ausübung des Stimmrechts und zur Stellung von Anträgen Auf der Mitgliederversammlung.
2. Vertreter von juristischen Personen, die Mitglieder des Vereins sind, dürfen keine Vorstandämter übernehmen.
3. Die Mitgliedschaft verpflichtet zum Eintreten für die Ziele des Vereins und zur pünktlichen Zahlung der festgesetzten Beiträge.

§ 6

Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe des Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 7

Stimmrecht

1. Alle natürlichen Personen und juristischen Personen, die Mitglieder des Vereins sind, haben je eine Stimme und gleiches Stimmrecht.
2. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist nur soweit zulässig, als ein Mitglied jeweils nur ein anderes Mitglied, und zwar mit dessen schriftlicher Vollmacht, vertreten kann.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht mindestens aus drei gleichberechtigten Mitgliedern. Er kann gemäß Beschluß der Mitgliederversammlung erweitert werden. Er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
2. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlußfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefaßt werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
3. Besteht der Vorstand aus mehr als drei Mitgliedern, wählt er aus seiner Mitte den Geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus drei Vorstandsmitgliedern. In diesem Fall ist der Geschäftsführende Vorstand Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Es können in beiden Fällen nur zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands den Verein gemeinschaftlich vertreten.
4. Der Vorstand führt auf der Grundlage der von den Mitgliederversammlungen beschlossenen Leitlinien die laufenden

Geschäfte des Vereins. Er hat für die Einhaltung und Gewährleistung der Bedingungen von Nutzungsverträgen zu sorgen.

5. Der Vorstand ist berechtigt, Mitarbeiter/innen zum Zweck der Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereins und sämtlicher organisatorischer, technischer und rechtlicher Aufgaben anzustellen.
6. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger/innen gewählt sind und diese ihre Amtstätigkeit aufnehmen können. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen, eine Quotierung ist anzustreben, Wiederwahl ist möglich.
7. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt werden muß.
8. Satzungsänderungen, die von Behörden aus Gründen des Steuer- und Gemeinnützigkeitsrechtes verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen und diese müssen auf der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitglieder sind durch den Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen und Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens einmal jährlich möglichst nach Abschluß des Geschäftsjahres innerhalb der nächsten sechs Monate zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen.
2. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von 1/5 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Grün-

de vom Vorstand verlangt wird.

3. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder, aber nicht weniger als fünf Prozent der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
4. Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlußfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstands vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer/innen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluß zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über:

- a) Haushaltsplan des Vereins
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Aufgaben des Vereins
 - d) Gestaltung und Bedingungen von Nutzungsverträgen
 - e) Satzungsänderungen (mit Ausnahme § 8 (8))
 - f) eingebrachte Anträge
 - g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - h) Geschäftsordnung
6. Anträge für die Mitgliederversammlung können von allen Mitgliedern gestellt werden. Sie sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung bei dem Vorstand schriftlich einzureichen. Nach Ablauf dieser Frist können Anträge nur berücksichtigt werden, wenn sie von mindestens zehn Prozent jedoch mindestens drei der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder unterzeichnet sind und ihre Behandlung von der Mehrheit der

Mitgliederversammlung nicht abgelehnt wird.

7. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen; es sei denn, Gesetz oder diese Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.
8. Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer/innen erfolgt geheim, wenn dieses von einem Mitglied verlangt wird. Eine Listenwahl ist unzulässig.
9. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte die Versammlungsleitung. Mitgliederversammlungen sind öffentlich. auf Beschluß der Versammlung kann Nichtöffentlichkeit für bestimmte Tagesordnungspunkte hergestellt werden.

§ 10

Protokollierung der Beschlüsse

1. Die in Mitgliederversammlungen und in Vorstandssitzungen gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 11

Auflösung des Vereins

1. Für den Beschluß, die Satzung zu ändern oder den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluß kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefaßt werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des Vereinszwecks ist das Vereinsvermögen für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden. Das Vereinsvermögen fällt dann an die Kernzeitenbetreuung an der Luisenschule Lahr e. V., ersatzweise an die Initiative Fairer Handel, ersatzweise an den BUND, Ortsgruppe Lahr, sofern diese zum Zeitpunkt der Auflö-

sung des Vereins noch bestehen und als gemeinnützig anerkannt sind. Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen, daß das Vereinsvermögen zu einem anderen steuerbegünstigten Zweck verwendet wird. Dieser Beschluß über die Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.